



Brüssel, den 14. April 2023
(OR. en)

7845/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0050(COD)**

**CODEC 487
SOC 213
ANTIDISCRIM 28
GENDER 32**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen
Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit
durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. März 2021 ihren Vorschlag¹, der auf Artikel 157 Absatz 3 AEUV beruht, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² am 9. Juni 2021 abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat am 30. März 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.³

¹ 6750/21 + CO1RE1; ADD 1-3.

² ABl. C 341 vom 24.8.2021, S. 84.

³ 7797/23.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 81/22 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Bulgariens, Ungarns und Schwedens und bei Stimmenthaltung Deutschlands und Lettlands als A-Punkt billigt.
5. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
